

Genetische Untersuchungen (außer Faktor V-Leiden, Prothrombinmutation und HLA B27) werden an das

**Zentrum für Humangenetik und Laboratoriumsmedizin, Dr. Klein und Dr. Rost
Lochhamer Str. 29, 82152 Martinsried**

weitergeleitet.

Ein ausführliches, ständig aktualisiertes Leistungsverzeichnis kann unter **www.medizinische-genetik.de** eingesehen werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gern eine gedruckte Version zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Labors sind für fachliche Auskünfte unter der Rufnummer: **089/895578-0** erreichbar.

Hinweise zum Einsendematerial

Molekulargenetik, Immungenetik, Pharmakogenetik

Mutationssuche, Polymorphismen, genetische Marker, HLA-Typisierung	1 ml EDTA-Blut
Triple-Repeat-Erkrankungen (z. B. Fragiles X-Syndrom)	optimal 3 ml EDTA-Blut, mindestens 1 ml EDTA-Blut (bei Kleinkindern und erschwerten Abnahmebedingungen)

Zytogenetik und Reproduktionsgenetik

Pränataldiagnostik	Fruchtwasser (15-20 ml) steril entnommen oder Chorionzotten (10-30 mg)
Chromosomenanalysen	2-5 ml heparinisiertes Vollblut
Abortdiagnostik	Plazenta- und fötales Gewebe (z. B. Nabelschnur, Haut) oder Fascia lata in steriler physiologischer NaCl-Lösung
Array-CGH	1-2 ml EDTA-Blut oder mind. 3 µg DNA, Mindestkonzentration 100 ng/µl
Methylierungsdiagnostik	1-2 ml EDTA-Blut
Polkörperdiagnostik*	Polkörper auf Objektträger fixiert (FISH) oder in Spezialgefäßen (PCR)

Molekulare Onkologie

Tumorzytogenetik	mind. 5 ml heparinisiertes Knochenmark oder ggf. 5 ml heparinisiertes Vollblut
Molekulargenetik (z. B. BCR/ABL, JAK2)	2 ml EDTA-Blut oder EDTA-Knochenmark

* nur nach Rücksprache mit Zentrum für Humangenetik und Laboratoriumsmedizin Dr. Klein und Dr. Rost

Hinweis zum Gendiagnostik-Gesetz

Zum 1. Februar 2010 ist das Gendiagnostik-Gesetz in Kraft getreten. Aus diesem Gesetz ergeben sich neue Aufklärungs- und Dokumentationspflichten, die vor der Anforderung einer genetischen Diagnostik zu beachten sind. Das Gendiagnostikgesetz gilt ausdrücklich auch für alle Untersuchungen zur Ermittlung eines pränatalen Risikos beim ungeborenen Kind.

Das Gesetz unterscheidet zwischen diagnostischer und prädiktiver genetischer Untersuchung. Während für diagnostische genetische Untersuchungen eine Aufklärung des Patienten durch die verantwortliche ärztliche Person (= der behandelnde Arzt bzw. Veranlasser der Untersuchung) vorgeschrieben ist, erfordert die Vornahme einer prädiktiven genetischen Untersuchung zwingend eine genetische Beratung durch einen dafür qualifizierten Arzt.

Eine genetische Untersuchung darf erst begonnen werden, wenn dem Labor eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die erfolgte Aufklärung von der verantwortlichen ärztlichen Person vorliegt. Das Labor stellt für diesen Zweck Vordrucke für eine Einwilligungserklärung zur Verfügung. Eine Kopie der Einwilligungserklärung muss in Ihrer Patientenakte verbleiben.

Weitere Informationen und Formulare finden Sie im Internet-Angebot der Labore unter www.schottdorf.de und www.medizinische-genetik.de.

Muster einer Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung des Patienten zur humangenetischen Diagnostik

Inhalt des Aufklärungsgespräches:

_____	<input type="checkbox"/> Faktor 5-Leiden
_____	<input type="checkbox"/> Prothrombinmutation
_____	<input type="checkbox"/> HLA B27
_____	<input type="checkbox"/> andere
_____	_____
_____	_____

Hiermit bestätige ich, dass

ich von meinem behandelnden Arzt über Zweck, Aussagekraft und Konsequenzen der angeforderten genetischen Untersuchung(en) aufgeklärt wurde,

mir ausreichend Bedenkzeit vor Einwilligung in die oben genannte Untersuchung eingeräumt wurde,

ich mit der erforderlichen Entnahme von Untersuchungsmaterial einverstanden bin,

ich die Einwilligung jederzeit widerrufen kann, die Untersuchung abgebrochen und nur die bis dahin erbrachte Leistung abgerechnet wird.

Zusätzlich erkläre ich mein Einverständnis mit folgenden Vorgehensweisen:

Nach Abschluss der Analyse kann das Probenmaterial aufbewahrt werden, damit ggf. weitere Untersuchungen nachgefordert werden können oder Kontrolluntersuchungen möglich sind.

Ich stimme der Aufbewahrung der Untersuchungsergebnisse über die vorgeschriebene Frist von 10 Jahren hinaus zu.

Die Mitteilung der Untersuchungsergebnisse darf an mitbehandelnde Ärzte der Einrichtung oder deren Vertreter erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten bzw. Vertreters

Verantwortlicher Arzt